

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 7 CE 09.2804
Sachgebietsschlüssel: 223

Rechtsquellen:

BayHSchG Art. 43 Abs. 5
Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München § 36 i.V.m. Anlage 2

Hauptpunkte:

Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der TU München
Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung neben dem Abschluss des Erststudiums
Normierung des Eignungsfeststellungsverfahrens
zweistufiges Auswahlverfahren
Festlegung der Bewertungskriterien und deren Gewichtung

Leitsätze:

Zur Eignungsfeststellung als zusätzliche Qualifikationsanforderung für einen Masterstudiengang

Beschluss des 7. Senats vom 11. Januar 2010

(VG München, Entscheidung vom 23. Oktober 2009, Az.: M 3 E 09.4670)

7 CE 09.2804
M 3 E 09.4670



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

*** ***** *****

***** ***** ** ***** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ** *****

***** ***** ** ***** *****

gegen

1. **Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern

Ludwigstr. 23, 80539 München

- Antragsgegner -

2. **Technische Universität München,**

vertreten durch den Präsidenten,

Arcisstr. 21, 80333 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

Zulassung zum Masterstudium

(Antrag nach § 123 VwGO)

hier: Beschwerde des Antragsgegners zu 1) gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 23. Oktober 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann

ohne mündliche Verhandlung am **11. Januar 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsgegner zu 1) trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 29. Mai 2009 bei der Technischen Universität München (TUM) seine Zulassung bzw. Immatrikulation im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre für das Wintersemester 2009/2010. Seinen Antragsunterlagen beigelegt waren unter anderem eine Auflistung der bestandenen Leistungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), ein Lebenslauf, ein Motivationsschreiben, ein Aufsatz für die Bewerbung zur Eignungsfeststellung, ein Empfehlungsschreiben, eine eidesstattliche Erklärung, diverse Praktikanten- und Werkstudentenzeugnisse sowie Nachweise über erfolgreich abgelegte Englischsprachtests.

Nach Durchführung eines Auswahlgesprächs am 4. August 2009, das aufgrund eines Verfahrensfehlers am 16. September 2009 wiederholt wurde, lehnte die TUM den Antrag mit Bescheid vom 2. Oktober 2009 ab. Der Antragsteller habe im Eignungsverfahren die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht. In der ersten Stufe sei

seine Eignung mit 5 von 10 möglichen Punkten bewertet worden. Beim Eignungsgespräch seien erhebliche Mängel bei der klaren Erfassung wirtschaftlicher Probleme und bei einer nachvollziehbaren und strukturierten Argumentation festgestellt worden. Auch seine Kenntnisse zu aktuellen wirtschaftlichen Problemen seien für einen Absolventen eines BWL-Bachelorstudiengangs als allenfalls mittelmäßig einzuordnen. Aufgrund der Bewertung des Gesprächs mit 6 Punkten habe er die für die Zulassung notwendige Mindestpunktzahl von 7 Punkten nicht erreicht und sei als nicht geeignet eingestuft worden.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die TUM mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2009 zurück.

Auf Antrag des Antragstellers verpflichtete das Verwaltungsgericht München den Antragsgegner zu 1) mit Beschluss vom 23. Oktober 2009, den Antragsteller zum Wintersemester 2009/2010 vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz zum Masterstudium in der Fachrichtung Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der TUM zuzulassen. Die von der TUM erlassenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium enthielten keine hinreichend konkreten Regelungen hinsichtlich der Durchführung des Eignungsverfahrens, der Bewertung der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistung und der Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses. Es sei nicht zu ersehen, ob und mit welchem Gewicht die Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium und die nachzuweisenden Englischkenntnisse auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens bewertet würden. Auch hinsichtlich der auf der zweiten Stufe zu bewertenden Eignungsparameter seien die Regelungen unklar.

Hiergegen legte der Antragsgegner zu 1) Beschwerde ein. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe für erste berufsqualifizierende Bachelorstudiengänge seien auf Zugangsvoraussetzungen für konsekutive Masterstudiengänge nicht übertragbar. Vielmehr könnten die Anforderungen an das Eignungsverfahren für Masterstudiengänge im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Parallel- oder Zweitstudien niedriger angesetzt werden. Die von der TUM erlassene Fachprüfungs- und Studienordnung entspreche den Anforderungen, die an Regelungen hinsichtlich des Hochschulzugangs zu stellen seien. Nach den Regelungen der TUM entfalle das Eignungsverfahren für Bewerber, die bereits für einen gleichnamigen inländischen universitären Ba-

chelorstudiengang ein Eignungs- oder örtliches Auswahlverfahren durchlaufen oder eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt hätten. Das Eignungsverfahren für das Masterstudium diene somit vor allem der Auswahl der übrigen Bewerber. Dabei seien der Hochschulabschluss und die Englischkenntnisse, die außerhalb des Eignungsverfahrens als allgemeine Zugangsvoraussetzung ohnehin von allen Bewerbern nachzuweisen seien, nicht zu berücksichtigen. Vielmehr seien auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens ausschließlich der Aufsatz und das Motivationsschreiben des Bewerbers anhand der hierzu von der Fakultät erstellten Bewertungsbögen zu beurteilen. Der Hochschulabschluss sei allenfalls für die Frage von Bedeutung, ob der Bewerber nach seiner Zulassung Zusatzprüfungen abzulegen habe, werde dadurch aber nicht Bestandteil des Eignungsverfahrens. Es sei auch nicht erforderlich, die Gewichtung der einzelnen Eignungsparameter satzungsmäßig abschließend zu regeln. Vielmehr seien die hierzu von der Fakultät erstellten Bewertungsbögen, die den Charakter von Verwaltungsvorschriften hätten und eine dem Gleichheitssatz genügende Verwaltungspraxis gewährleisten würden, ausreichend.

Der Antragsgegner zu 1) beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 23. Oktober 2009 abzuändern und den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller sei zum Masterstudium zuzulassen. Das Bachelorstudium führe zwar nominell zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, eröffne aber faktisch keine Berufsaufnahmekancen. Der Bachelorabschluss sei für den konsekutiven Masterstudiengang nur eine Zwischenstation. Daher seien auch die Zugangsregelungen an Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG zu messen. Die gesetzliche Ermächtigung der Hochschulen in Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG zur Regelung weiterer Zugangsvoraussetzungen neben dem Hochschulabschluss, insbesondere zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung, enthalte keine Kriterien für die Beschränkung der Zulassung und sei damit nicht hinreichend bestimmt. Die von der TUM erlassenen Regelungen hinsichtlich des Eignungsverfahrens würden ein getarntes NC-Verfahren unter Umgehung der gesetzlichen Auswahlvorschriften und der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts darstellen und das Studienzulassungsgrundrecht der Bewerber aus den Angeln heben. Außerdem seien die Regelungen der TUM in einer Anlage zur Fachprüfungs- und Studienordnung zu unbestimmt und daher unwirksam. Mit den vorgelegten Bewertungsbögen könne der Berufszugang nicht begrenzt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren der TUM sei äußerst manipulationsanfällig und somit unverhältnismäßig. Schließlich sei die Ablehnung des Antragstellers im Eignungs- bzw. Auswahlgespräch fachlich und prüfungsrechtlich unhaltbar. Die erst in den Akten aufgefundene und von den Prüfern nicht unterzeichnete Niederschrift über das Auswahlgespräch sei keine rechtswirksame substantiierte Prüferbegründung. Auch stelle die Art der Gesprächsführung kein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren dar. Ein Bachelorabsolvent müsse nicht in der Lage sein, in einem kurzen Gespräch fundierte wissenschaftliche Ausführungen zu machen. Erst recht könne von ihm nicht verlangt werden, sich in wirtschaftspolitisch sehr brisantem Terrain entsprechend den Wünschen und Vorstellungen der Prüfer zu präsentieren. Die behandelten Themen seien für eine Eignungsprüfung teilweise ungeeignet. Die Begründung und die im Bewertungsbogen vergebenen Punkte seien nicht nachvollziehbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner zu 1) zu Recht verpflichtet, den Antragsteller zum Wintersemester 2009/2010 vorläufig zum Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der TUM zuzulassen. Die von der TUM erlassene Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München (FPSO) vom 12. Juni 2008, geändert durch Satzung vom 11. August 2009, stellt keine ausreichende rechtliche Grundlage für den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung dar. Der Antragsteller wurde daher zu Unrecht als ungeeignet für den Studiengang abgelehnt.

1. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Antragsteller die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), für den Masterstudiengang erfüllt. Im Auswahlgespräch vom 16. September 2009 hat der Antragsteller der Niederschrift zufolge angegeben, sein Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre an der LMU zwischenzeitlich abgeschlossen zu haben. Zwar ist hierzu in den Akten kein Nachweis enthalten, sondern lediglich eine Bestätigung der LMU vom 19. August 2009 über die bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Leistungen (VG-Akte Bl. 21). Da jedoch der Antragsgegner zu 1) die Angaben des Antragstellers nicht in Zweifel gezogen hat, kann im vorliegenden Verfahren davon ausgegangen werden, dass die Zugangsvoraussetzungen des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG und des § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Anlage 2 Nr. 2.3.2 FPSO vorliegen.

2. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht beanstandet, dass aus der FPSO nicht klar genug hervorgeht, welche Leistungen des Bewerbers in die Beurteilung seiner Eignung einfließen und wie die Einzelbewertungen zu gewichten sind.

a) Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG ermächtigt die Hochschulen, für den Zugang zum Masterstudiengang neben dem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss durch Satzung weitere Voraussetzungen festzulegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. Die Regelung beruht auf einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 18. September 2008, in dem ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen festgelegt wurden. Danach soll das Studium im Masterstudiengang im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt neben dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (A 2.1 des KMK-Beschlusses). Die Ermächtigungsgrundlage des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG geht entsprechend diesen Strukturvorgaben und der Zielsetzung, nur besonders qualifizierten Hochschulabsolventen eine weitere berufsqualifizierende Ausbildungsmöglichkeit zu eröffnen, davon aus, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Masterstudium nicht ausreicht, sondern zusätzliche Qualifikationsanforderungen durch die Hochschulen festzulegen sind (LT-Drs. 15/4396, S. 59).

Die TUM hat – ebenso wie andere Hochschulen in Bayern – von der Ermächtigung für zahlreiche Masterstudiengänge Gebrauch gemacht und zweistufige Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt (<http://portal.mytum.de/studium/bewerbung/eignungsfeststellung>; allgemein zu den Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge an bayerischen Hochschulen vgl. den Überblick des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28.5.2009, LT-Drs. 16/1493).

Zwar hat die Kultusministerkonferenz ihre Strukturvorgaben nunmehr mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 geändert und unter anderem eine Flexibilisierung des Master-Zugangs vereinbart (Nr. 4 des KMK-Beschlusses vom 10.12.2009, <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-328-plenarsitzung-der-kultusministerkonferenz-am-10-dezember-2009.html>). Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang soll danach in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sein. Die Hochschulgesetze sollen vorsehen können, dass in definierten Ausnahmefällen an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen sollen für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden können. Allerdings hat dieser Beschluss keine rechtsverbindliche Außenwirkung, sondern lediglich empfehlenden Charakter (vgl. auch VG Dresden vom 24.8.2009 Az. 5 K 1579/08 <juris, dort RdNr. 46>). Bis zu seiner Umsetzung durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen bleiben die Hochschulen in Bayern daher gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG ermächtigt, durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang festzulegen und insbesondere Eignungsverfahren vorzusehen.

b) Der Senat hat wiederholt entschieden, dass Eignungsfeststellungsverfahren einer normativen Regelung durch die Hochschule bedürfen, die sowohl die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Eignungsfeststellung als auch die inhaltlichen Kriterien, die für die Eignungsfeststellung maßgeblich sein sollen, sowie deren jeweilige Gewichtung erfasst und diese hinreichend klar festlegt (BayVGH vom 4.4.2005 Az. 7 CE 05.109 <juris>, vom 29.3.2007 VGH n.F. 60, 92/96, und vom 9.5.2007 Az. 7 CE 07.551 <juris>). Auch die Eignungsfeststellung muss den allgemeinen Anforderungen an ein rechtsstaatliches und grundrechtskonformes Prüfungsverfahren genügen. Das schließt die normative Festlegung der in die Bewertung einfließenden Kriterien und deren Gewichtung im Rahmen der Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Einer hinreichend bestimmten normativen Festlegung bedarf es sowohl im Interesse der

Bewerber um einen Studienplatz als auch derjenigen, die über die Eignung und damit über den Zugang zum Studium zu entscheiden haben. Im Hinblick auf die mit einer Abschlussprüfung durchaus vergleichbare Tragweite der Eignungsfeststellung für den weiteren beruflichen Werdegang des Bewerbers kann auf eine hinreichend klare und transparente normative Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht verzichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eignung für einen Bachelor- oder für einen Masterstudiengang festgestellt werden soll, insbesondere für die Frage, welche Kriterien in die Bewertung einfließen und wie diese zu gewichten sind. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Eignungsfeststellung den Zugang zu einem Studium betrifft, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zu einem zweiten Hochschulabschluss führt. Vor allem dann, wenn die Eignungsfeststellung Prüfungscharakter hat, können die Vorgaben des Art. 61 Abs. 3 BayHSchG für Hochschulprüfungen als Richtschnur für den notwendigen Regelungsinhalt herangezogen werden. Zu regeln sind danach unter anderem die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHSchG). Eine lediglich verwaltungsinterne Regelung in einer Bewertungstabelle wird dem Normierungserfordernis nicht gerecht. Vielmehr verlangt Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG, dass die Zugangsvoraussetzungen in der Satzung festgelegt werden.

Dabei steht es den Hochschulen nicht frei, den Zugang zum Masterstudium durch ein „Wunschkandidatenprofil“ zu begrenzen. Auch wenn der Masterabschluss nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sondern jedenfalls bei gestuften Studiengängen zu einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Abschluss (Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG), wurden die Ausbildungskapazitäten mit öffentlichen Mitteln geschaffen. Im Übrigen betont auch die TUM in ihrem Schreiben vom 25. November 2009, der Bachelorabschluss sei zwar gesetzlich als erster berufsqualifizierender Abschluss definiert, tatsächlich aber weder tarifrechtlich noch qualitativ dem früheren Regelabschluss Diplom vergleichbar und auf dem Arbeitsmarkt noch nicht akzeptiert, weshalb die TUM immer die Auffassung vertreten habe, dass Regelabschluss der Master sei. Daher ist bei der Auswahl der Kandidaten zu beachten, dass deren Eignung im Rahmen eines möglichst aussagekräftigen Verfahrens unter Einbeziehung aller relevanten Eignungskriterien überprüft wurde. Deshalb müssen sich die in der Satzung festgelegten Kriterien möglichst genau an den besonderen Anforderungen des jeweiligen Studiums orientieren.

c) Gemessen daran legt die von der TUM erlassene Regelung die in das Eignungsverfahren einzubeziehenden Bewertungskriterien und deren Gewichtung nicht hinreichend klar und transparent fest. Erhebliche Regelungsdefizite bestehen insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das Ergebnis des vorangegangenen Bachelorstudiums bei der Bewertung zu berücksichtigen ist oder nicht und wie die jeweils zu bewertenden Auswahlkriterien zu gewichten sind.

aa) Die von der TUM erlassene Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre sieht in § 36 i.V.m. Anlage 2 ein zweistufiges Eignungsverfahren vor. Eine Ausnahme gilt lediglich für solche Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens, eines örtlichen Auswahlverfahrens oder nach Abwägung einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugelassen wurden (§ 36 Abs. 3 FPSO). Alle übrigen Bewerber müssen sich dem Eignungsverfahren unterziehen. Dabei wird die Eignung auf der ersten Stufe von der hierzu eingerichteten Kommission „anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen“ beurteilt (Nr. 5.1.1 Satz 1 der Anlage 2 zu § 36 FPSO). Bewerber, die danach mindestens 7 von 10 möglichen Punkten erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren (Nr. 5.1.3 Satz 1 der Anlage 2 zu § 36 FPSO); Bewerber mit weniger als 4 Punkten werden als ungeeignet abgelehnt (Nr. 5.1.4 der Anlage 2 zu § 36 FPSO). Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen (Nr. 5.2.1 Satz 1 der Anlage 2 zu § 36 FPSO), das sich auf ihre Motivation für den Studiengang und die in Nr. 1 der Anlage 2 zu § 36 FPSO aufgeführten Eignungsparameter erstreckt. Bewerber, die hierbei 7 oder mehr von 10 möglichen Punkten erreichen, werden als geeignet eingestuft (Nr. 5.2.4 Satz 3 der Anlage 2 zu § 36 FPSO).

bb) Für die erste Stufe des Eignungsverfahrens geht aus der Regelung jedoch nicht eindeutig hervor, ob das Ergebnis des vorangegangenen Bachelorstudiums in die Bewertung einzubeziehen ist oder nicht. Auch wird die Gewichtung der Eignungskriterien nicht in der Satzung geregelt, sondern lediglich in einem von der Fakultät erstellten Bewertungsbogen festgelegt.

Nach Auffassung des Antragsgegners zu 1) sollen auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens weder der Hochschulabschluss noch die nachzuweisenden Englischkenntnisse, sondern lediglich der vom Bewerber einzureichende Aufsatz und dessen Motivationsschreiben berücksichtigt werden (S. 6 f. der Beschwerdebegründung vom 27.11.2009). Das ergebe sich daraus, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium und Englischkenntnisse von allen Bewerbern nachzuweisen seien, also auch von solchen, die nach § 36 Abs. 3 FPSO ohne Durchführung eines gesonderten Eignungsverfahrens als geeignet gelten. Dem entspricht offenbar auch die Praxis der TUM, die in den Bewertungsbögen für die erste Stufe des Eignungsverfahrens eine Beurteilung anhand der Noten des Bachelorstudiums und der nachgewiesenen Englischkenntnisse nicht vorsieht. Allerdings scheint auch insoweit bei der TUM Unklarheit zu herrschen, wenn im Schreiben der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 17. November 2009 (S. 3) ausgeführt wird, der Eignungsparameter der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vorbildung werde „im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Vergleich der Prüfungsleistungen im Abschlusszeugnis der Bewerber mit den im einschlägigen TUM-BWL-Bachelorstudiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen überprüft“.

Dass die Überprüfung der Eignung auf der ersten Stufe auf den eingereichten Aufsatz und das Motivationsschreiben beschränkt sein soll, geht aus der Regelung in der FPSO jedoch nicht klar hervor. Zu den vom Bewerber einzureichenden Unterlagen gehören nicht nur die schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs (Nr. 2.3.3 der Anlage 2 zu § 36 Abs. 3 FPSO) und der Aufsatz (Nr. 2.3.4 der Anlage 2 zu § 36 Abs. 3 FPSO), sondern neben dem Lebenslauf (Nr. 2.3.1 der Anlage 2 zu § 36 Abs. 3 FPSO) und der Versicherung, das Motivationsschreiben und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben (Nr. 2.3.5 der Anlage 2 zu § 36 Abs. 3 FPSO) auch der Nachweis über einen Hochschulabschluss bzw. der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Nr. 2.3.2 der Anlage 2 zu § 36 Abs. 3 FPSO) sowie der Nachweis über die Teilnahme an einem Englischsprachtest (Nr. 2.3.6 der Anlage 2 zu § 36 Abs. 3 FPSO). Wenn jedoch die Kommission die Eignung „anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen“ zu beurteilen und zu bewerten hat (Nr. 5.1.1 der Anlage 2 zu § 36 Abs. 3 FPSO), ist dies nicht auf den Aufsatz und die Bewerbungsbegründung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf den Hochschulabschluss und die Englischkenntnisse.

Unabhängig von der Frage, welches Gewicht den nach Auffassung der TUM maßgeblichen Bewertungskriterien zuzumessen ist, erschiene es im Übrigen auch fraglich, ob die Eignung eines Bewerbers für einen Masterstudiengang in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens ausschließlich auf der Grundlage des eingereichten Motivationsschreibens und des Aufsatzes beurteilt werden kann, ohne dabei seine Leistungen im Erststudium zu berücksichtigen. Die Beurteilungskriterien und -maßstäbe müssen geeignet sein, die geforderte besondere Qualifikation und Eignung des Bewerbers für das Masterstudium möglichst genau zu ermitteln und zu prognostizieren. Eine Ausklammerung der im Erststudium erbrachten Leistungen hätte zur Folge, dass beispielsweise ein Bewerber, der sein Bachelorstudium mit schlechtem Ergebnis abgeschlossen hat, sich aber nach der Regelung des § 36 Abs. 3 FPSO keinem Eignungsverfahren unterziehen muss, ohne Weiteres zum Masterstudium zuzulassen wäre, während ein anderer Bewerber mit guten Noten im Erststudium allein daran scheitern kann, dass sein Motivationsschreiben und sein Aufsatz nicht mit der erforderlichen Punktzahl bewertet werden. Eine solche Praxis wäre jedoch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz kaum in Einklang zu bringen. Auch in der Gesetzesbegründung zu Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG wird die „besondere Qualität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses“ als einziges Beispiel für ein Eignungskriterium erwähnt (LT-Drs. 15/4396, S. 59). Dass der Bewerber über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen muss, ergibt sich bereits aus Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. Wenn jedoch nach derzeitiger Rechtslage der Zugang zum Masterstudium „nur besonders qualifizierten Hochschulabsolventen“ eröffnet werden soll (LT-Drs. 15/4396, S. 59) und die TUM den Master als Regelabschluss ansieht, dann kann für die Beurteilung der Eignung auf eine Berücksichtigung des Ergebnisses des Erststudiums im Rahmen einer Gesamtbetrachtung wohl nicht verzichtet werden. Bei einem Motivationsschreiben und einem Aufsatz handelt es sich jedenfalls um Einzelleistungen und Momentaufnahmen, die allein keine hinreichende Grundlage für eine zuverlässige Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für ein Masterstudium darstellen können und denen auch gegenüber den Leistungen des Erststudiums allenfalls untergeordnete Bedeutung beigemessen werden darf. Gleiches gilt für ein Auswahlgespräch von 20 bis 30 Minuten auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens.

cc) Es kommt hinzu, dass die TUM in der FPSO zwar die Punkteskala und die Bestehensgrenze für das Eignungsverfahren festgelegt hat, nicht aber die Gewichtung der jeweils zu beurteilenden Kriterien. Diese sind lediglich in den Bewertungsbögen der Fakultät für die erste und zweite Stufe des Auswahlverfahrens festgelegt, die

aber keinen normativen Charakter haben. Dies kann jedoch - wie bereits ausgeführt - im Hinblick auf die Tragweite einer Ablehnungsentscheidung für den beruflichen Werdegang des Bewerbers nicht als ausreichend angesehen werden.

Angesichts dieser Regelungsdefizite kann die Ablehnungsentscheidung der TUM keinen Bestand haben. Auf die weiteren im Beschwerdeverfahren aufgeworfenen Fragen, insbesondere zu den Anforderungen an die Regelungsdichte der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und zur Bewertung des mit dem Antragsteller geführten Auswahlgesprächs, kommt es daher vorliegend nicht an.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Kersten

Dr. Zöllner

Dr. Borgmann